SRF-Newsletter 4/2023

Markus Rehmet
Fachanwalt für Arbeitsrecht
07131/59412-40
rehmet@srf-hn.de

ARBEITSRECHT bekommen

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer bislang nur als Pressemitteilung vorliegenden Entscheidung den Anspruch einer Frau auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, wenn der Arbeitgeber männlichen Kollegen ein höheres Entgelt bezahlt, bestätigt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin war seit 01.03.2017 im Außendienst der Arbeitgeberin beschäftigt, ihr einzelvertraglich vereinbartes Grundentgelt betrug zu Beginn Euro 3.500,00. Ab 01.08.2018 richtete sich ihre Vergütung nach einem Haustarifvertrag. Im Außendienst der Arbeitgeberin waren auch zwei männliche Arbeitnehmer beschäftigt, einer seit 01.01.2017, dem auch ein Einstiegsgehalt von Euro 3.500,00 von der Arbeitgeberin angeboten worden war, womit sich dieser aber nicht einverstanden erklärt hat. Er hat als Einstiegsgehalt einen Betrag von Euro 4.500,00 gefordert und bekommen.

Die Klägerin hat nun nachträglich eine Diskriminierung wegen des Geschlechts geltend gemacht und rückständiges Entgelt sowie Schmerzensgeld wegen Geschlechterdiskriminierung eingeklagt. In der II. Instanz hatte sie noch verloren, da das Berufungsgericht davon ausging, dass das Verhandlungsgeschick des einen nicht zur Diskriminierung des anderen führen könne. Das sieht das Bundesarbeitsgericht aber anders. Es spricht aus, dass die Klägerin in der Zeit von März bis Oktober 2018 sowie danach (in unterschiedlicher Höhe) benachteiligt worden sei und insoweit Gehaltsnachzahlungen verlangen könne. Neben der Gehaltsnachzahlung hat es eine Entschädigung wegen Benachteiligung aufgrund des Geschlechts in Höhe von Euro 2.000,00 zugesprochen.

Abzuwarten bleibt, ob andere Argumente von Arbeitgebern für eine Ungleichbehandlung von den Gerichten akzeptiert werden, z.B. dass zu unterschiedlichen Einstellungszeitpunkten unterschiedliche Marktgegebenheiten vorherrschten oder inwieweit die Gleichwertigkeit der Stellen überhaupt gegeben ist. Im Streitfall war es so, dass an der Gleichwertigkeit der Tätigkeit der verglichenen Arbeitnehmer keine Zweifel bestanden, da tarifvertraglich die Gleichwertigkeit festgestellt war.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16.02.2023 – AZR 450/21

Lars Frauenknecht
Fachanwalt für Familienrecht
07131/59412-50
frauenknecht@srf-hn.de

FAMILIENRECHT bekommen

Auswahl einer Zielversorgung bei externer Teilung im Versorgungsausgleich

Wird anlässlich einer Ehescheidung der Versorgungsausgleich durchgeführt, kommt es zur Teilung der in der Ehezeit (standesamtliche Heirat, Monatsanfang, bis Zustellung des Scheidungsantrags, Monatsende davor) erworbenen Rentenansprüche. Bei betrieblicher und privater Altersvorsorge wird teilweise die sogenannte externe Teilung gewählt und ist deshalb durchzuführen, auch abhängig vom Ausgleichsbetrag. Dabei bedeutet die externe Teilung, dass das Versorgungskapital in einer der Altersvorsorge dienenden Form angelegt werden muss. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte hat insoweit das Recht, die sogenannte Zielversorgung auszuwählen. Wird eine Wahl nicht getroffen fällt der Betrag an die sogenannte Versorgungsausgleichskasse, wird dort ein Anspruch begründet bzw. bei Unterschreitung bestimmter Beträge durch die Versorgungsausgleichskasse eine Auszahlung vorgenommen.

Durch den Bundesgerichtshof war in einem Beschluss vom 20. Juni 2022 – 1 UF 15/22 über das Wahlrecht des Berechtigten, diesbezüglicher Grundsätze, zu entscheiden. Es wurde insoweit im Beschluss ausgeführt, dass eine durch das Familiengericht gesetzte Frist zur Benennung einer Zielversorgung keine Ausschlussfrist darstellt und die Wahl der Zielversorgung noch im Beschwerdeverfahren erfolgen kann. Weiter wurde im Beschluss durch den Bundesgerichtshof ausgeführt, dass eine Beschwerde gegen den Versorgungsausgleich in erster Instanz sogar nur zu dem Zweck der Wahl einer Zielversorgung erfolgen kann, soweit dies in erster Instanz nicht erfolgt ist oder nicht berücksichtigt wurde.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 20.06.2022 – 1 UF 15/22

Stefan Frütsche
Rechtsanwalt
07131/59412-60
fruetsche@srf-hn.de

IT-RECHT bekommen

- **Weiterer Bestellbutton bei Abschluss mehrerer Verträge im Internet**

  Das LG Berlin hat mit Urteil vom 23.03.2023 - 67 S 9/23 entschieden, dass beim Abschluss mehrerer Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr für jeden Vertrag ein eigenständiger Bestell-Button zur Verfügung stehen muss. In dem zur Entscheidung zugrundeliegenden Berufungsverfahren hatte die Klägerin zusammen mit einer im Internet gebuchten Flugreise eine Prime-Mitgliedschaft abgeschlossen. Mit der beim Amtsgericht Pankow-Weißensee eingereichten Klage wurde die Rückzahlung der für die Prime-Mitgliedschaft bezahlten EUR 74,99 geltend gemacht. Die Klage war erfolgreich, die hiergegen durchgeführte Berufung erfolglos.

  Das Landgericht Berlin hat einen Verstoß gegen § 312j Abs. 3 BGB festgestellt. Danach muss der Unternehmer die Bestellsituation bei einem im Internet geschlossenen Vertrag so gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet (sogenannte Button-Lösung). Zwar gab es einen Button für die Buchung des Fluges mit "Jetzt kaufen". Eine entsprechende Schaltfläche für die Prime-Mitgliedschaft gab es aber nicht, vielmehr war dieser lediglich mit den Worten "weiter mit Prime kostenlos" betitelt. Nach zutreffender Auffassung des Landgerichts genügte dies nicht. Denn in Fällen, in denen der Unternehmer wie hier auf elektronischem Weg gleichzeitig mehrere Verträge mit dem Verbraucher abschließt, muss er seinen Hinweispflichten für jedes Vertragsverhältnis gesondert gerecht werden. Diesen Anforderungen hätte die Beklagte nur genügt, wenn sie für den Abschluss der Prime-Mitgliedschaft eine gesonderte zweite den Anforderungen des § 312j Abs. 3 S. 2 BGB entsprechende Schaltfläche vorgesehen hätte. Hieran fehlt es aber, weswegen in Bezug auf die Prime-Mitgliedschaft kein wirksamer Vertrag zustandegekommen ist und die Klägerin den hierfür bezahlten Betrag zurückfordern konnte.

  Werden im elektronischen Geschäftsverkehr dem Verbraucher unterschiedliche Verträge angeboten, ist die Bestellsituation so zu gestalten, dass der Verbraucher für jeden Vertrag ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet, dies durch eine gesonderte Schaltfläche. Dies gilt nach den Entscheidungsgründen auch für Verträge, die innerhalb einer kostenlosen Testphase gekündigt werden können.

  LG Berlin, Urteil vom 23.03.2023 - 67 S 9/23

Dr. Markus Sickenberger
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
07131/59412-30
sickenberger@srf-hn.de

MIETRECHT bekommen

- **Ausschlussfrist und Hauswartkosten**

  In einem von uns erstrittenen Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 3.3.2023 – 35 O 108/22 KfH beschäftigte sich das Landgericht mit der Wirksamkeit einer Ausschlussfrist und den Hauswartkosten.

  In dem Mietvertrag ist folgende formularmäßige Ausschlussklausel enthalten:

  „Die Nebenkosten werden von der Vermieterin kalenderjährlich, spätestens bis zum 31. Dezember des Folgejahres, abgerechnet. Die Vermieterin hat der Mieterin auf Verlangen Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren. Einwendungen gegen die Abrechnung muss die Mieterin innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung schriftlich bei der Vermieterin geltend machen; ansonsten gilt die Abrechnung als genehmigt, wenn die Vermieterin auf diese Konsequenz in der Abrechnung oder in einem entsprechenden Begleitschreiben hingewiesen hat.“

  Die Vermieterin erstellt unter dem Datum des 18.12.2020 die Nebenkostenabrechnung 2019, die der Mieterin einige Tage später zuging. Die Abrechnung enthielt folgenden Hinweis: *„Einwendungen gegen diese Abrechnung sind binnen eines Monats schriftlich bis zum 18.1.2021 zu erheben. Nach Ablauf dieser Widerspruchsfrist gilt die Abrechnung als genehmigt.“*

  Monate später erhebt die Mieterin Einwendungen gegen die Nebenkostenabrechnung. Die Vermieterin ist der Auffassung, die Mieterin sei mit den Einwendungen ausgeschlossen. Das Landgericht Stuttgart ist mit zutreffender Begründung anderer Auffassung. Die Mieterin kann die Fehlerhaftigkeit der Nebenkostenabrechnung trotz Versäumung der Monatsfrist noch rügen. Die Genehmigungsfiktion ist mangels korrektem Hinweis nicht eingetreten. Die Vermieterin hat die Monatsfrist nämlich fehlerhaft nicht ab Zugang der Abrechnung, sondern ab dem Datum der Erstellung berechnet und eine entsprechende Ausschlussfrist mitgeteilt.

Dies entspricht nicht der vertraglichen Regelung. Der Hinweis ist damit fehlerhaft. Rechtsfolge ist, dass die Fiktion (die Genehmigung) nicht eintritt (so auch Münchner Kommentar BGB, 9. Aufl. 2022, § 308 Abs. 5 Rn. 14). Es wird auch keine angemessen lange oder korrekt lange Frist in Kraft gesetzt. Durch den Hinweis wird keine Frist gesetzt, die im Zweifel angemessen lang ausgestaltet wird, sondern es wird der Empfänger über den Lauf der Frist informiert. Erfolgt dies fehlerhaft, wird hierdurch nicht der Lauf der Frist verändert, diese ist vertraglich geregelt, sondern es handelt sich nur um eine fehlerhafte Auskunft. Da die Fiktion bereits aus diesem Grunde nicht eingreift, konnte die Frage, ob die Klausel an sich wirksam ist, dahinstehen.

Das Urteil befasste sich auch mit den Kosten des Hauswarts. Diese waren dem Grunde nach im Mietvertrag wirksam umgelegt. Aus dem Leistungsverzeichnis ergab sich aber, dass die Hausmeister unter anderem auch befasst waren mit der Ablesung von Zählern, dem Einsatz in Mietbereichen nach Aufforderung durch den Mieter, der Beseitigung von verschiedenen technischen Störungen, Wartungsarbeiten an technischen Anlagen, der Beseitigung von Graffiti und sonstigem Schmutz an der Fassade, der Betreuung von Handwerkern, sofern diese nicht wiederum umlagefähige Tätigkeiten ausüben und der Reparatur von Türen und dem Einkauf von Verbrauchsmaterialien. Diese Tätigkeiten sind allesamt keine Hauswartstätigkeiten im Sinne der gesetzlichen Definition in § 2 Nr. 14 Betriebskostenverordnung. Deshalb hätte die Vermieterin eine Abgrenzung der umlagefähigen und der nicht umlagefähigen Tätigkeiten nach Aufwand vornehmen und sodann einen Abschlag begründen müssen. Dies hat die Vermieterin nicht getan und es ist ihr im Rechtsstreit auch nicht gelungen, die umlagefähigen Hauswartkosten nachvollziehbar von den nicht umlagefähigen Kosten abzugrenzen. Das Landgericht führt aus, dass die Ermittlung der umlagefähigen Kosten am besten durch Stundenlisten erfolgt, die über mehrere Monate geführt werden. Zwar war die Vermieterin vom Gericht aufgefordert worden, Stundenlisten für den gesamten Abrechnungszeitraum vorzulegen. Dem ist die Vermieterin aber nicht nachgekommen. Sie hat nur Aufzeichnungen für einige Wochen vorgelegt. Nach Erteilung des gerichtlichen Hinweises hatten die Hausmeister für einige Wochen handschriftliche Aufzeichnungen über die ausgeübten Tätigkeiten gefertigt. Das war nach Auffassung des Landgerichts nicht ausreichend, um einen auch nur rudimentären Überblick über die während eines Jahres anfallenden Tätigkeiten und die grobe zeitliche Verteilung der verschiedenen Tätigkeiten zu erlangen. Hierzu hätte es einer Darlegung über einen erheblich längeren Zeitraum bedurft, wenigstens mehrere Monate. Auch eine Schätzung der jeweiligen Anteile nach § 287 ZPO kam nach zutreffender Auffassung des Landgerichts nicht in Betracht, da die Vermieterin keine ausreichende Schätzungsgrundlage lieferte. Die Leistungsbeschreibung allein war hierzu nicht ausreichend, da sie lediglich ein Indiz darstellt (BGH NJW 2008, 1801). Der Vermieter muss nachvollziehbare Angaben dazu machen, wie oft und mit welchem Zeitaufwand welche Tätigkeiten tatsächlich anfielen (OLG Düsseldorf ZMR 2011, 861). Geschieht dies nicht, fehlt eine geeignete Schätzungsgrundlage mit der Folge, dass keine umlagefähigen Hauswartkosten ermittelt werden können (so auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.3.2012 – I-24 U 123/11 –, Rn. 64, juris).

LG Stuttgart, Urteil vom 3.3.2023 – 35 O 108/22 KfH

Lars Frauenknecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
07131/59412-50
frauenknecht@srf-hn.de

VERKEHRSRECHT bekommen

- **Haftung bei unklarer Herkunft eines Metallteiles**

Im Falle der Beschädigung eines Kraftfahrzeugs durch einen dagegen fliegenden Gegenstand wird eine Haftung des vorausfahrenden Fahrzeuges regelmäßig ausgeschlossen, soweit der Gegenstand von der Fahrbahn aufgewirbelt wurde, üblicherweise Steine. Dagegen hatte das Landgericht Stuttgart in einem Urteil vom 14. Juni 2022 – 12 O 270/21 (DAR 2023, 156) über einen Sachverhalt zu entscheiden, nach welchem streitig geblieben ist, ob das Metallteil, welches den Schaden verursacht hat, von der Fahrbahn aufgewirbelt wurde oder vom vorausfahrenden Fahrzeug abgefallen ist.

Für diese Ausgangslage ist nach Auffassung des Landgerichts Stuttgart die Grundlage für einen Haftungsausschluss im Sinne eines unabwendbaren Ereignisses, § 17 Abs. 2 StVG, nicht erfüllt, sodass die Haftung des vorausfahrenden Fahrzeuges grundsätzlich begründet ist. Da auch nach Einholung eines Sachverständigengutachtens für den nachfolgenden Fahrer des beschädigten Fahrzeuges keine Möglichkeit zur Verhinderung bestand, wurde die volle Haftung des Versicherers des vorausfahrenden Fahrzeugs auf Grundlage der Betriebsgefahr bejaht. Das Urteil zeigt, welchen Unterschied die Darstellung des Unfallhergangs hinsichtlich des Ergebnisses bewirken kann.

Landgericht Stuttgart, Urteil vom 14.06.2022 – 12 O 270/21

Peter Biernat
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
07131/59412-80
biernat@srf-hn.de

WEG-RECHT
bekommen

Kein Swimmingpool ohne Beschluss

Bevor ein Eigentümer bauliche Veränderungen vornimmt, muss ein Gestattungsbeschluss der Wohnungseigentümergemeinschaft vorliegen. Die beklagten Eigentümer begannen auf der ihnen zustehenden Sondernutzungsfläche mit dem Bau eines Swimmingpools. Die Klägerseite war mit dem Bau nicht einverstanden und hat Unterlassungsklage erhoben. Sie hatte in allen drei Instanzen Erfolg.

Zunächst stellte der Bundesgerichtshof fest, dass die Gewährung eines Sondernutzungsrechtes nicht zur grundlegenden Umgestaltung der jeweiligen Sondernutzungsfläche wie den Bau eines Swimmingpools berechtigt, da dies über die übliche Nutzung einer solchen Sondernutzungsfläche hinausgeht. Die beklagten Eigentümer haben eingewendet, dass ihnen ein Anspruch auf Gestattung der baulichen Veränderung gemäß § 20 Abs. 3 WEG zusteht. § 20 Abs. 3 WEG sieht vor, dass jeder Wohnungseigentümer die Gestattung einer baulichen Veränderung verlangen kann, wenn alle Wohnungseigentümer, deren Rechte durch die bauliche Veränderung über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus beeinträchtigt werden, einverstanden sind. Das half den beklagten Eigentümern allerdings nicht. Denn selbst, wenn ein solcher Anspruch bestehen sollte, muss diese Gestattung durch Beschluss der Wohnungseigentümer herbeigeführt werden. Denn jede von einem einzelnen Wohnungseigentümer beabsichtigte bauliche Veränderung bedarf eines legitimierenden Beschlusses, auch wenn kein Wohnungseigentümer in rechtlich relevanter Weise beeinträchtigt wird. Dadurch wird sichergestellt, dass die Wohnungseigentümer über alle baulichen Veränderungen des Gemeinschaftseigentums informiert werden. Es ist somit Angelegenheit des bauwilligen Wohnungseigentümers, diesen Gestattungsbeschluss herbeizuführen, notfalls im Wege einer Beschlussersetzungsklage gemäß § 44 Absatz 1 S. 2 WEG, falls die Eigentümer in der Versammlung den Gestattungsbeschluss zu Unrecht verweigern.

Dieser Beschluss muss vorliegen, bevor mit der Baumaßnahme begonnen wird. Wenn dagegen verstoßen wird und ein solcher Beschluss nicht vorliegt, gibt es einen durchsetzbaren Unterlassungsanspruch gegen den bauenden Eigentümer. Dass ein solcher Anspruch auf Gestattung besteht, ist auch keine Förmelei, so der BGH. Die Eigentümer, die mit der baulichen Veränderung nicht einverstanden sind, sollen nicht in die Rolle gedrängt werden, auf die Erhebung einer Unterlassungsklage durch die Wohnungseigentümergemeinschaft hinwirken zu müssen. Vorteil dieses Verfahrens ist zudem, dass mit Bestandskraft eines gestattenden Beschlusses feststeht, dass die bauliche Veränderung zulässig ist.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.03.2023 - V ZR 140/22